



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 06.01.2022
Geschäftszeichen: BL 23 – 010 03 05/ 2022-001
Datum: 11.03.2022
Seite 1 von 2

Sehr

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 06.01.2022 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung der

„Dokumente zur „C5 Testierung der Webex Dienste“ des Herstellers „Cisco“ [1], insbesondere Antrag nebst Anhängen sowie den erteilten Zertifizierungs-Bescheid.“

Ihre Anfrage berührt die Belange Dritter im Sinne des § 6 Satz 2 IFG. Demnach darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene (hier Cisco Systems, Inc.) eingewilligt hat. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hier ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG eingeleitet.

Im Rahmen der Monatsfrist hat das BSI keine Zustimmung zur Herausgabe des gewünschten Dokuments seitens Cisco Systems, Inc. erhalten. Aus

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel.

Fax

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:

poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

diesem Grund kann der Informationszugang zu dem gewünschten Dokument nicht gewährt werden.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

